

## Anschlussnutzungsvertrag Strom

(außerhalb des Anwendungsbereiches der NAV)

|  |  |   |
|--|--|---|
| <b>Zwischen</b>                        | Stadtwerke Eschwege GmbH   | <b>(Netzbetreiber)</b>                  |
|  | Niederhoner Straße 36, 37269 Eschwege  |   |
| und                                    | Straße, Hausnummer, PLZ, Ort   |   |
| <b>Eheleuten/<br/>Frau/Herrn/Firma</b> |  | <b>(Anschlussnehmer)</b>                |
|  | Straße, Hausnummer, PLZ, Ort   |   |
|  | Telefon/Fax      Geburtsdatum      Registernummer/Registergericht      E-Mail (freiwillige Angabe) |   |
| <b>ggf. vertreten durch</b>            |  | <b>(Kopie der Vollmacht als Anlage)</b> |

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag geschlossen:

### 1. Adresse des versorgten Objekts

|                                 |            |     |     |
|---------------------------------|------------|-----|-----|
| Straße                          | Hausnummer | PLZ | Ort |
| Gemarkung/Flur/Flurstücknummer: |            |     |     |

### 2. Name und Adresse des Anschlussnutzers

Name: \_\_\_\_\_  
 Adresse: (bitte ankreuzen)     wie oben  
     abweichend:

|             |                   |                     |     |
|-------------|-------------------|---------------------|-----|
| Straße      | Hausnummer        | PLZ                 | Ort |
| Telefon/Fax | ggf. Geburtsdatum | ggf. Registernummer |     |

### 3. Kundennummer / (vom Netzbetreiber einzutragen)

Kundennummer: \_\_\_\_\_

03717-06/4232985

Stand 12/2020

**4. Anschlussstelle**
**Adresse:** (bitte ankreuzen)  wie oben  
 abweichend:

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung/Flur/Flurstücknummer:

**5. Zählpunktbezeichnung:**

(ggf. Anlage)

**6. Ort der Energieübergabe**

 (bitte ankreuzen)  kundenseitiges Ende der Anschlusssicherung  
 abweichend:

**7. Anschlussebene:**

 (bitte ankreuzen)  MS  
 MS/NS  
 NS

**8. Anschlussspannung:**

 (bitte ankreuzen)  20 kV  
 0,4 kV

**9. Netzebene der Abrechnung:**

 (bitte ankreuzen)  MS  
 NS

**10. Netzebene der Messung  
(Messebene):**

 (bitte ankreuzen)  MS  
 NS

**11. Vorzuhaltende elektrische  
Scheinleistung am  
Anschluss:**

\_\_\_\_\_ kVA

**12. Art und Umfang der  
Messeinrichtung**

- |  |            |
|--|------------|
| <input type="checkbox"/> Stromwandlersatz                                    | _____ Stk. |
| <input type="checkbox"/> ¼-h-Lastgangzählung ohne Fernauslesung              | _____ Stk. |
| <input type="checkbox"/> ¼-h-Lastgangzählung mit Fernauslesung               |            |
| <input type="checkbox"/> Kunde stellt Telefonanschluss zur Verfügung         | _____ Stk. |
| <input type="checkbox"/> Netzbetreiber stellt Telefonanschluss zur Verfügung | _____ Stk. |
| <input type="checkbox"/> Zwei-Energierichtungs-1/4-h-Lastgangzählung ohne FA | _____ Stk. |
| <input type="checkbox"/> Zwei-Energierichtungs-1/4-h-Lastgangzählung mit FA  |            |
| <input type="checkbox"/> Kunde stellt Telefonanschluss zur Verfügung         | _____ Stk. |
| <input type="checkbox"/> Netzbetreiber stellt Telefonanschluss zur Verfügung | _____ Stk. |
| <input type="checkbox"/> Impuls Relais für Summationsgeräte                  | _____ Stk. |
| <input type="checkbox"/> Summationsgerät für Lastgangzählung                 | _____ Stk. |

**13. Vertragsbeginn:**

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität über die definierten Zählpunkte und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten
- (2) Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.
- (3) Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften

## **§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; geduldete Notstromentnahme; Unterbrechung der Anschlussnutzung**

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
  - (a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag,
  - (b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen des Anschlussnutzers über die definierten Zählpunkte zu einem Bilanzkreis und
  - (c) den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorzuhaltender Leistung am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität).
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich, soweit der Anschlussnutzer nicht selbst Partei des jeweiligen Vertrages ist.
- (3) Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und nimmt der Netzbetreiber keine Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, gilt Ziff. 9 der AGB Anschluss Strom (geduldete Notstromentnahme).

## **§ 3 Vertragsdauer; Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich
  - (a) wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
  - (b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
  - (c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (2) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.

- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- (5) Entgelte für die Anschlussnutzung sind nicht zu entrichten. Entgeltansprüche des Netzbetreibers im Falle geduldeter Notstromentnahme gemäß Ziff. 9 der AGB Anschluss Strom oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen bleiben unberührt.

#### § 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AGB Anschluss Strom)“ sowie die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Netzbetreiber

#### **Anlagen:**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AGB Anschluss Strom) sowie die Technischen Mindestanforderungen